97-84206-3

Krähnke, Arnold

Der Thronverzicht

Greifswald

1919

97-84206-3
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

```
  OCLC:  37516107            Rec stat:    n
  Entered:    19970822       Replaced:    19970822      Used:    19970822
- Type:  a     ELvl:  K     Srce:  d     Audn:        Ctrl:       Lang:  ger
  BLvl:  m     Form:  a     Conf:  0     Biog:        MRec:       Ctry:  gw
               Cont:  b     GPub:        Fict:  0     Indx:  0
  Desc:  a     Ills:        Fest:  0     DtSt:  s     Dates: 1919,     ↔
- 1  040     PR1 ▾c PR1 ↔
- 2  007     h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i c ▾j p ↔
- 3  007     h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i a ▾j p ↔
- 4  007     h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i b ▾j p ↔
- 5  090     ▾b ↔
- 6  049     PR1A ↔
- 7  100 1   Krȣahnke, Arnold, ▾d b. 1895. ↔
- 8  245 14  Der Thronverzicht / ▾c vorgelegt von Arnold Krȣahnke. ↔
- 9  260     Greifswald : ▾b Buchdruckerei H. Adler, Inh.: E. Panzig & Co.,
▾c 1919. ↔
- 10  502     Thesis (doctoral)--Universitȣat Greifswald, 1919. ↔
- 11  533     Microfilm. ▾b New York, N.Y. : ▾c Columbia University Libraries,
▾d to be filmed in 1997. ▾e 1 microfilm reel ; 35 mm. ↔
```

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm **REDUCTION RATIO:** 11:1 **IMAGE PLACEMENT:** IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-2-97 **INITIALS:** AP

TRACKING # : 27995

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Krähnke, Arnold

Der Thronverzicht

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____Page(s) missing/not available:_____

_____Volume(s) missing/not available:_____

__X__Illegible and/or damaged page(s): page 21 - slight damage to text

_____Page(s) or volume(s) misnumbered:_____

_____Bound out of sequence:_____

_____Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from:_____

_____Other:_____

_____Inserted material:_____

TRACKING#: MSH27995

Univ. Exchange OCT 3 1922 3
Box 40

Der Thronverzicht

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Greifswald
vorgelegt
von

Arnold Krähnke

Buchdruckerei Hans Adler, Inh.: E. Panzig & Co. :: Greifswald 1919.

Referent: Professor Dr. Hubrich.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung:	
Der Begriff des Thronverzichts	9—12
Hauptteil:	
A. Die Erfordernisse des Thronverzichts	12—34
I. Die Zulässigkeit des Thronverzichts	12—14
II. Die Form des Thronverzichts	14—28
a) Ausdrückliche Erklärung und ministerielle Gegenzeichnung	14—19
b) Einfache mündliche Erklärung	19—20
c) Der stillschweigend erklärte Verzicht	20—28
III. Die Behandlung der Nebenbestimmungen bei dem Thronverzicht	28—34
a) Die Unzulässigkeit eines Verzichts „zu Gunsten" jemandes	28—30
b) Die Hinzufügung eines Widerrufs oder einer Befristung	30—32
c) Sonstige Vorbehalte	32—34
B. Die Folgen des Thronverzichts	34—40
I. Die Wirkungen des Thronverzichts für den verzichtenden Herrscher	34—38
a) Das Verhältnis zwischen dem Verzichtenden und dem Thronfolger	34—36
b) Die völkerrechtliche Stellung des Verzichtenden	36—38
II. Die Wirkungen des Thronverzichts für die Deszendenz des Herrschers	38—40
C. Dem Thronverzicht ähnliche Staatsrechtsgeschäfte	40—46
I. Der Thronanwartschaftsverzicht	40—43
II. Verzicht auf Regentschaft und Regierungsstellvertretung	43—46
Anhang:	
Verzicht Wilhelms II.	47—49
Verzicht des Kronprinzen	49—50

Literaturverzeichnis.

Abraham, Paul: Zur Lehre vom Thronverzicht, Berlin 1906.

Anschütz, Gerhard: Die bayrische Königsfrage in der DJZ. Bd. 18 S. 1282ff. 1913.

— Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. 4 1914

v. Bieberstein, Frhr. Marschall: Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn, Berlin 1911.

Binding, Karl: Das Thronfolgerecht der Kognaten im Großherzogtum Luxemburg, Leipzig 1900.

Bismarck, Fürst: Gedanken und Erinnerungen, Stuttgart 1898.

Bluntschli, J. C.: Allgemeines Staatsrecht, München 1868.

Bornhak, Konrad: Preußisches Staatsrecht, Bd. I, Breslau 1911.

— Die Thronfolge im Großherzogtum Oldenburg im Arch. f. öffentl. Recht, Bd. 19, Tübingen 1905.

van Calker, Wilhelm: Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen im öffentlichen Recht der Gegenwart, Bd. 19, Tübingen 1913

Cohn, L.: Erlaß und Verzicht nach dem BGB. in Gruchots Beitr. Bd. 47, S. 221ff., 1903.

Döhring, Karl: Der Verzicht im öffentlichen Recht, Greifswald 1916.

Eberhard, J. Aug.: Synonymisches Handwörterbuch der deutschen Sprache, Leipzig 1910.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Marburg 1911.

Fischel, Eduard: Die Verfassung Englands, Berlin 1864.

Fricker: Thronunfähigkeit und Reichsverwesung. In der Zeitschr. f. die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 31, Tübingen 1875.

v. Frisch, Hans: Der Thronverzicht, Tübingen 1906.

— Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate Berlin 1904.

v. Gerber, Karl, Friedrich: Grundzüge des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1865.

Gneist, Rudolf: Englische Verfassungsgeschichte, Berlin 1882.

Göz, Karl: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, im öffentlichen Recht der Gegenwart, Bd. 2, Tübingen 1908.

Grauert, W. H.: Christina, Königin von Schweden und ihr Hof, Bonn 1837/42.

Hatschek, Jul.: Englisches Staatsrecht, Tübingen 1911.

Hauke, Franz: Grundlagen des Monarchenrechts, Wien-Leipzig 1894.

Hesse, Fritz: Der Thronverzicht, Greifswald 1919.

Hubrich, Ed.: Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin, Berlin 1899.

— Preußisches Staatsrecht, Hannover 1909.

Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. Berlin 1914.

Jellinek, Walter: Wilhelm II. in den Niederlanden. Im Sonderauszug aus der DJZ. vom 1. Jan. 1919.

v. Kirchenheim, Arthur: Die Regentschaft, Leipzig 1880.

Klüber, Johann, Ludwig: Öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt a/M. 1840.

Kormann, Karl: Die ministerielle Gegenzeichnung beim sogenannten Thronverzicht. In der Zeitschr. f. öffentl. und Privatrecht, Bd. 38, S. 91ff.

Laband, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, Tübingen-Leipzig 1901.

v. Loen, Waldemar Frhr.: Das Erfordernis der ministeriellen Gegenzeichnung nach dem Staatsrecht Preußens und des Deutschen Reiches, Breslau 1907.

Merker, Friedrich: Die Thronfolgeordnung nach preußischem Staatsrecht, Greifswald 1916.

Maurenbrecher, Romeo: Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität, Frankfurt a/M. 1839.

Mayer, Otto: Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Im öffentl. Recht der Gegenwart, Bd 9, Tübingen 1909.

Meißels, E. Leo: Zur Lehre vom Verzichte in der Zeitschr. f. das öffentl. und private Recht der Gegenwart, Bd. 18/19, S. 665ff., resp. S. 1ff.

Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Teil I, 7. Aufl., München-Leipzig 1914.

v. Mohl, Rob.: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1840.

Moser, J. J.: Teutsches Staatsrecht, Teil 7 u. 24, Leipzig-Ebersdorf i. Vogtland, 1742/46.

— Persönliches Staatsrecht der teutschen Reichsstände, Teil I, Frankfurt-Leipzig 1775.

Piloty, Rob.: Bayrisches Staatsrecht. Im öffentl. Recht der Gegenwart, Bd. 21, Tübingen 1913.

Prazák: Archiv für öffentliches Recht, Bd. 4, Heft 2, Freiburg 1889.

Radnitzky, Ernst: Die Parteiwillkür des öffentlichen Rechts, Wien 1888.
Rehm, Herm.: Modernes Fürstenrecht, München 1904.
Rhamm, Alb.: Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig. Im öffentlichen Recht der Gegenwart, Bd. IV, Tübingen 1908.
v. Rönne, Ludw.: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Bd. 1 u. 2, Leipzig 1899/1906.
v. Sarwey, O.: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1883.
Scheidemantel, Heinrich Gottfried: Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnenrechts, Teil I, Leipzig 1782.
v. Schiller, Erich: Der Thronverzicht, Breslau 1910.
Schmitthenner, Friedrich: Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts, Gießen 1843.
Schönborn: Studien zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Recht. Tübingen 1908.
Schubert, Walter: Der Thronverzicht, Breslau 1909.
Schücking, Walter: Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg. Im öffentl. Recht der Gegenwart, Bd. 11, Tübingen 1911.
Schulze, Hermann: Lehrb. des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1880.
— Das preußische Staatsrecht, Bd. I, Leipzig 1888.
— Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. III, Jena 1883.
Seydel, Max: Bayrisches Staatsrecht, Bd. I, München 1884.
Stölzle, Gottfried: Verfassungsänderung während der Regentschaft nach bayrischem Staatsrecht unter Berücksichtigung des in den übrigen deutschen Staaten geltenden Rechts. Im Arch f. öffentl. Recht, Bd. 10, 1895.
Triepel, Heinrich: Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Leipzig 1903.
Ulbrich, Josef: Österreichisches Staatsrecht. Im öffentlichen Recht der Gegenwart, Bd. 10, Tübingen 1909.
Walz, Ernst: Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden. Im öffentlichen Recht der Gegenwart, Bd. 5, Tübingen 1909.
Zachariae, Heinrich Albert: Deutsches Staats- und Bundesrecht, Teil I, Gött ngen 1865.
Zöpfl, Heinrich: Grundzüge des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Teil II, Leipzig-Heidelberg 1856.

Der Begriff des Thronverzichts.

Bis Anfang dieses Jahrhunderts hat sich die Literatur über wenig Gegenstände des Staatsrechtes schweigsamer verhalten als über das Wesen und die Wirkungen des Thronverzichts. Selbst in den neueren systematischen Werken des Staatsrechts ist diesem Begriff selten mehr als eine Anmerkung gewidmet. Aber nicht nur die Literatur, sondern auch die Gesetzgebung hüllt sich in tiefes Schweigen. Erst in den letzten zwei Jahrzehnten haben sich einige Schriftsteller eingehender mit dem Thronverzicht beschäftigt.

Die Terminologie des Begriffs „Thronverzicht" weist unter anderem noch folgende Bezeichnungen auf: Abdankung, Absagung, Entsagung, Renunziation, Resignation, Verzichtleistung. Die genannten Ausdrücke gegen einander vollkommen scharf abzugrenzen, ist kaum möglich, da sie zu den verschiedenen Zeiten verschiedene Bedeutung gehabt haben. In jedem Falle tritt eine Thronerledigung ein. Ob man nun gewisse Fälle Thronverzicht oder Thronverlust nennen soll, wird auch kaum ein nennenswertes theoretisches oder praktisches Interesse haben. Scheidemantel sagt in seinem Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts (S. 10): „Abdankung ist eine Rechtshandlung, wodurch man sein bisheriges Amt oder Würde verliert; diesen Verlust wider Willen nennt man Absetzung, den mit Willen Abdankung im eigentlichen Verstande," Auch Moser spricht in seinem „Teutschen Staatsrecht" Teil 24 von Abdankung; diese kann ganz freiwillig, halb erzwungen und völlig abgenötigt sein. Dieser Sprachgebrauch ist jetzt aber veraltet und findet sich nur noch in alten formelhaften Wendungen, z. B. der König

dankte zu Gunsten seines Sohnes ab. Heute gebraucht man „Abdankung" gewöhnlich bei mittleren Beamten. Zwar gebrauchen unsere klassischen Dichter des vorigen Jahrhunderts „Abdankung" auch noch bei hohen Würden; so spricht z. B. Schiller in seinem „Abfall der Niederlande" von der Abdankung Wilhelms von Oranien, von einer Kronabdankung.

Jetzt ist für die Thronentsagung des Herrschers das Wort „Thronverzicht" üblich. Was hat man nun rechtlich unter Thronverzicht zu verstehen? Der Thronverzicht nimmt innerhalb des allgemeinen Verzichtsbegriffs eine Sonderstellung ein. Zunächst wollen wir den zweiten Bestandteil des Wortes „Thronverzicht" einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Wir müssen die Bedeutung des Wortes „Verzicht" prüfen. Der Verzichtsbegriff spielt im Privatrecht eine große Rolle[1]). An keiner Stelle sagt aber das Bürgerliche Gesetzbuch, was es unter dem Verzicht versteht, wie er zustande kommt, welche Wirkungen er äußert. Eine einheitliche Definition finden wir nirgends. Im allgemeinen wird Verzicht für das absichtliche Aufgeben eines Rechts gebraucht. Das subjektive Moment ist also die in der Person des Verzichtenden liegende eigene Willenserklärung. Objekt des Verzichts sind Rechte.

Auch als theoretischer Rechtsbegriff verdankt der Verzicht seine Determinierung der Privatrechtswissenschaft. In das öffentliche Recht ist der Verzicht als Begriff prinzipieller Natur erst neuerdings aufgenommen worden[2]). Nun dürfen wir zwar zivilrechtliche Begriffe nicht ohne weiteres ins öffentliche Recht oder auf staatsrechtliche Verhältnisse übertragen.

1) Cohn in Gruchots Beitr. 1903 S. 249ff. bringt sogar eine genaue Aufzählung der Paragraphen, in denen das Wort Verzicht im BGB. vorkommt. Meißels in der Ztschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenwart Bd. 18/19 S. 665ff. resp. S. 1ff.

2) vgl. Döhring, Der Verzicht im öffentlichen Recht; Schönborn, Studien zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Recht.

Wohl aber können allgemeine Begriffe des Rechts wie der Verzicht, die nur auf dem Gebiete des Privatrechts ihre wissenschaftliche Feststellung und Durchbildung gefunden haben, nach Reinigung von den spezifisch privatrechtlichen Merkmalen auch in das öffentliche Recht sehr gut übernommen werden[3]). Der Thronverzicht ist speziell ein öffentlichrechtliches Seitenstück zu dem Verzicht des Privatrechts.

Nach den bisherigen Erörterungen wäre also der „Thronverzicht" das absichtliche Aufgeben des Rechts auf den Thron, also auf Organstellung, d. h. des Anspruches auf Anerkennung als Organ und zulassbar zu dessen Funktionen[4]). Dieser Anspruch steht dem Monarchen und allen denjenigen Personen zu, die nach der in der Verfassung geregelten Thronfolgeordnung oder durch Erbverträge oder durch Testament zum Thron berufen sind.

Nun stehen wir noch vor der Frage, muß die Willenserklärung frei oder kann sie auch erzwungen sein. Über diese Frage herrscht Streit. Die ältere Literatur meinte, daß die Freiwilligkeit für die Verzichtserklärung nicht wesentlich sei, sondern als Unterart auch ein Verzicht wider Willen angenommen werden kann. Neuerdings wird nun nur freiwillige Willensäußerung des Verzichtgedankens als Verzicht angesprochen[5]). Insbesondere nach v. Frisch enthält der Verzichtsbegriff zum Unterschied von ähnlichen Begriffen als einziges Merkmal das freiwillige Aufgeben eines Rechts. Die Freiwilligkeit des Verzichts ist sogar juristisch — streng genommen — eine selbstverständliche Voraussetzung, da der Verzicht eine Willenserklärung ist, unfreiwillige Willenser-

3) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. I, Vorwort zur 1. Aufl. S. VII.

4) Heute steht fest, daß der Herrscher im Gliederbund des Staates nur das höchste und wichtigste Organ ist. Die Staatsgewalt gehört dem Staate, vgl. Jellinek, Allgemeine Staatslehre Bd. I.

5) Meyer-Anschütz. Deutsches Staatsrecht I S. 305; Abraham, Zur Lehre vom Thronverzicht.

klärungen aber begrifflich undenkbar sind[6]). Einen unfreiwilligen Verzicht werden wir also keinen Verzicht nennen. Wenn bei einem Thronverlust wider den Willen des Berechtigten von Verzicht gesprochen ward und ihm die Wirkungen eines Thronverzichts gegeben wurden, so geschah dies aus politischen oder irgend welchen anderen Gründen. Die Novemberereignisse 1918 in Deutschland ändern an den Rechtsfolgen der bestehenden Rechtsnormen rechtlich nichts. Sie sind nur tatsächliche Ereignisse.

A. Die Erfordernisse des Thronverzichts.

I. Die Zulässigkeit des Thronverzichts.

Die Institution des Thronverzichts ist zwar in keinem deutschen Verfassungs- oder sonstigen Gesetz direkt geregelt, steht jedoch in ungefochtener Geltung und gründet sich auf im Laufe der Zeit bereits fest eingewurzeltes Gewohnheitsrecht[1]).

Die gegen die Zulässigkeit des Thronverzichts erhobenenen Bedenken erscheinen bei genauerer Betrachtung als unstichhaltig. Sie beruhen auf Voraussetzungen, die auf die Monarchie unanwendbar sind; die betreffenden Schriftsteller berufen sich auf das Vertragsverhältnis zwischen Monarch und Staat[2]). Für den modernen Staat ist diese Ansicht gänzlich unzutreffend. Denn die Krone wird auf Grund des bestehenden Erbfolgegesetzes und der bestehenden Staatsverfassung von Rechtswegen erworben, und richtig in der

6) Döhring, Der Verzicht im öffentlichen Recht, S. 17.

1) Anschütz, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. 4, 7. Aufl. 1914 S. 132.

2) Besonders Klüber führt in seinem „Offentlichens Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten" Abt. 2 § 191 S. 407 an: „Da der Staatsoberherr sich durch Vertretung verpflichtet habe, so sei er zu willkürlicher Abdankung, zu einseitiger willkürlicher Aufhebung seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeit nicht berechtigt."

obigen Theorie ist nur so viel, daß der Thronfolger durch die Übernahme der Regierung nicht nur Rechte erwirbt, sondern auch Pflichten übernimmt, zu deren Erfüllung er rechtlich aber nur so lange verbunden ist, als er Souverän ist und sein will. Es gehört aber nicht zu den Pflichten des Herrschers, daß er die Krone auf gewisse Zeit oder auf Lebenszeit wirklich trage, sondern sowie es Sache seiner freiwilligen Willensentschließung war, die ihm rechtlich zugefallene Krone anzunehmen oder abzulehnen, so ist er auch nicht gehindert, die angenommene wieder niederzulegen. Im konstitutionellen Staate gibt es rechtlich keine Macht, die den König zwingen könnte, König zu bleiben[3]). Ein Zwang wäre schon um der großen moralischen Verantwortlichkeit willen unnatürlich, auch dem Gemeinwesen nicht förderlich, dem mit erwungener Regierungstätigkeit nicht geholfen sein könnte.

Ferner darf man daraus, daß die Verfassungen über die Zulässigkeit des Thronverzichts schweigen, nicht die Unzulässigkeit des Thronverzichts folgern. Da es sich in einem mit Verfassung und Thronfolgeordnung versehenen Staate um ein so seltenes Ereignis handelt, ist der Thronverzicht nicht in den Verfassungen erwähnt worden. Vergessen kann er nicht sein, da ausländische Verfassungen und unter den deutschen Verfassungen das Sachsen-Coburg-Gothaische Grundgesetz ausdrückliche Bestimmungen über den Thronverzicht enthalten. Aus dem Schweigen der Verfassungen entnehmen wir daher die grundsätzliche Zulässigkeit des Thronverzichts; denn sonst hätten sie das Gegenteil ausdrücklich betonen müssen. Auch aus der Geschichte läßt sich eine Unterstützung für die Zulässigkeit des Thronverzichts herleiten. Es erübrigt sich aber hier die große Anzahl der bekannten Thronverzichte anzuführen. Wenn man von Schranken des Verzichtsrechts sprechen will. so sind es entweder moralische oder es liegen ganz eigenartige Rechts-

3) v. Frisch, Thronverzicht S. 73; Abraham, Thronverzicht Seite 39.

verhältnisse vor. Moralische insofern, als ein Verzicht auf das durch göttliche Fügung überkommene und übernommene Rechts- und Pflichtverhältnis nur aus zureichenden Gründen geschehen soll. Besondere Rechtsverhältnisse liegen etwa dann vor, wenn zum Verzicht wie in England Zustimmung des Parlaments ausdrücklich erforderlich ist[4]), oder wenn durch den Thronverzicht Rechte Dritter berührt werden.

Mithin sind die von den Schriftstellern angeführten Gründe für die Zulässigkeit des Thronverzichts dreifacher Art: gesetzliche, gewohnheitsrechtliche und tatsächliche. Obwohl sich nun fast die ganze in Betracht kommende Literatur für die Zulässigkeit des Thronverzichts ausspricht, ist sie doch allerdings meistens über diese Frage schnell hinweggegangen.

II. Die Form des Thronverzichts.

a) Ausdrückliche Erklärung und ministerielle Gegenzeichnung.

Im Folgenden soll nunmehr die Vollziehung des Thronverzichtes behandelt werden. Vorerst muß aber noch das Subjekt des Thronverzichts festgestellt werden.

Verzichten kann nur der nach der Thronfolgeordnung berufene geschäftsfähige und zurechnungsfähige rechtmäßige Herrscher. Es kann also niemals ein Regent oder ein sonstiger, vom Herrscher selbst ernannter Regierungsstellvertreter für den vertretenen Monarchen verzichten[1]). Denn die Gewalt steht nach wie vor dem Herrscher zu, nur ihre Verwirklichung ist auf den Vertreter übertragen. Auf die Form des Thronverzichts müssen wir die allgemeinen Grundsätze über Willenserklärungen anwenden, da gesetzliche Bestimmungen gänzlich fehlen. Danach kommen für den Thronverzicht drei Arten in Betracht:

1. ausdrückliche Erklärung,
2. einfache mündliche Erklärung,
3. stillschweigend durchkonkludente Handlungen.

Bei der weittragenden Bedeutung gebührt es sich, daß ein Akt wie der Thronverzicht, der so tief in das Leben eines Gemeinwesens eingreift, in einer Urkunde verbrieft werde. Die weitaus wichtigste Form des Thronverzichts ist wohl auch die Schriftform und die amtliche Veröffentlichung. Viel umstritten ist hierbei die Frage, ob zur Wirksamkeit einer solchen schriftlichen Abdankungsurkunde noch die ministerielle Gegenzeichnung nötig ist. Aus der Geschichte läßt sich wegen der Mannigfaltigkeit der Form der Abdankungen kein deutliches Bild entwickeln.

Will man nun zu einer richtigen Beurteilung gelangen, so muß man die Entscheidung auf einer grundlegenden Unterscheidung zwischen Amts- oder Regierungshandlungen und Individualhandlungen des Herrschers aufbauen. Denn die Beantwortung der Frage hängt u. E. ausschließlich von der entscheidenden Vorfrage ab. ob der Thronverzicht Regierungsakt ist oder nicht. Ist er Regierungsakt, so bedarf er der Gegenzeichnung; ist er Individualhandlung, so genügt einfache schriftliche Erklärung.

Eine Mittelstellung nimmt Rehm[2]) ein. Er hält zwar den Thronverzicht für einen Regierungsakt, fordert aber aus gewissen Gründen keine Gegenzeichnung. Er sagt, daß wegen der besonderen Natur dieses Regierungsaktes keine Gegenzeichnung nötig sei. Zwar sagt er nicht, woraus diese besondere Natur besteht. Die übrigen Schriftsteller wenden sich daher auch mit Recht gegen ihn.

4) Hatschek, Englisches Staatsrecht I S. 598.

1) Wie brennend oft diese echtssätze in der Praxis werden können, vgl. Anschütz, Die bayerische Königsfrage in der deutschen Juristenzeitung Bd. 18 S. 1282ff. Jahrg. 1913.

2) Modernes Fürstenrecht S. 431.

Umgekehrt hält Hauke[3]) den Thronverzicht für eine Individualhandlung; erklärt aber die Gegenzeichnung für zweckmäßig. Er meint, der Thronverzicht sei ein so wichtige staatsrechtliche Folgen nach sich ziehendes Ereignis, daß es in seiner Natur begründet erscheine, ihn an bestimmte Formen zu binden. Darum sei eine feierliche der Möglichkeit späterer Anfechtung entzogene Staatsurkunde notwendig.

Deshalb aber, weil eine Handlung wichtige staatsrechtliche Folgen nach sich ziehen kann, eine besondere Form für sie zu verlangen, geht u. E. doch nicht an, wenn keine gesetzlichen Vorschriften darüber bestehen. Ein logischer Fehler ist es nun, wie schon v. Frisch erkannte, wenn Hauke weiter den Schluß zieht, daß ein Minister den Akt gegenzeichnen muß. Die Feierlichkeit der Handlung wie die Bezeugung der Echtheit der Unterschrift kann ebenso gut von anderen Personen erfolgen. Haukes Erwägungen können jedoch nicht dazu bestimmen, hier ohne rechtlichen Grund die Gegenzeichnung zu fordern. Seine Theorie ist unhaltbar und auch nirgends gestützt.

Nein, entweder ist der Thronverzicht ein Regierungsakt und er bedarf der ministeriellen Gegenzeichnung, oder er ist Individualhandlung und ist formfrei.

Für einen Regierungsakt und folglich auch für Gegenzeichnung sind unter anderen Götz[4]), Gaupp[5]), Schücking[6]) und v. Sarwey[7]). Letzterer sagt allerdings nur, daß in Ermangelung besonderer Vorschriften die Natur der Sache nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entscheide. Danach sei, da im Zweifel gegen einen Verzicht zu vermuten sei, darüber eine

3) Grundlagen des Monarchenrechts, Wien-Leipzig 1894.

4) Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg im öffentl. Recht d. Gegenwart Bd. 2 S. 67.

5) Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg in Marquardsens Handb. Bd. III Halbband 1 Abt. 2 S. 52.

6) Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg im öffentl. Recht d. Gegenwart, Bd. 14 S. 61, 62.

7) Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg Bd. I S. 75.

ausdrückliche Erklärung des Herrschers unter Kontrasignatur eines Ministers und die Veröffentlichung dieser Erklärung erforderlich. Die abweichende Meinung erwähnt er nicht, auch begründet er seine Absicht nicht weiter, sodaß seine Folgerungen unverständlich wirken.

In neuerer Zeit hat sich besonders Kormann[8]) entschieden für die Notwendigkeit der Gegenzeichnung ausgesprochen. Seine Gründe, den Thronverzicht als Regierungsakt hinzustellen, sind sehr eingehend und klar. Er konstruiert die Organstellung des Monarchen als Rechtsverhältnis, worauf ein Verzicht im echten Sinne unmöglich sei. Wohl will er die Zulässigkeit des Thronverzichts nicht umstoßen, sondern diese Rechtserscheinung als etwas anderes qualifizieren. Er will den Ausdruck „Verzicht" nicht gelten lassen, sondern die Beendigung des Monarchenverhältnisses ebenso wie die des Ministerverhältnisses in zwei Akte teilen. Der erste Akt soll der Antrag des Monarchen auf Entlassung aus der Monarchenstellung sein, der zweite aber die Entlassung des Monarchen selbst. Der Monarch beantrage als Individuum seine Entlassung, und der Monarch als Staatsorgan entspreche diesem Antrag. Kormann stellt das ganze als einen Verwaltungsakt dar und nennt ihn „Selbstentlassung" des Monarchen. Die nächste Folgerung wäre natürlich die Notwendigkeit der Gegenzeichnung, von der wir ja ausgingen. Wirksam würde dann der Regierungsakt erst in dem Augenblick, in dem er vom Monarchen und Minister unterzeichnet vorliegt. U. E. ist diese ganze Theorie etwas gekünstelt und steht nicht im Einklang mit der Rechtswirklichkeit. Denn wohin sollte das führen, wenn der Herrscher keinen Minister findet, der ihm gegenzeichnen will? Ein rechtlicher Zwang zur Weiterführung der Regierung könnte doch auf den Herrscher nicht ausgeübt werden, da doch der Monarch die einzige Person im Staate ist, welche keiner Herrschaft unterworfen ist. Er-

8) Die ministerielle Gegenzeichnung bei dem sog. Thronverzicht in der Zeitschr. f. d. private und öffentliche Recht Bd. 38 S. 90ff.

wähnt sei hier, daß der einzige Akt des Präsidenten von Frankreich, der nicht der Gegenzeichnung bedarf, die Niederlegung seines Amtes ist; es faßt also das französische Recht, nach dem an sich das Erfordernis der ministeriellen Gegenzeichnung für die Akte des Präsidenten der Republik besteht, diesen Akt entschieden nicht als Regierungshandlung auf.

Jedes Organ des Staates kann nach Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen auf seine Organstellung verzichten, folglich muß es dem Monarchen auch möglich sein. Die Rechte und Pflichten auch eines Beamten sind durch Gesetz genau festgelegt, seinem Ermessen ist nur ein kleiner Spielraum gelassen. Zu diesen gesetzlich normierten Befugnissen gehört aber nicht das Recht zu verzichten, dieses Recht steht ihm daher nur als Individuum zu.

Radnitzky[9]) führt mit Recht aus, daß die Verfügung über die Organstellung kein Recht sei, welches aus der Organstellung selbst hervorgehe, und nur die Rechte, die der Herrscher als Organ des Staates ausübe, Regierungshandlungen seien. Beim Thronverzicht handelt danach der Herrscher nicht in Ausübung seiner monarchischen Gewalt, sondern kraft einer ihm anderweitig nicht als Monarche, sondern als Individualperson zustehenden Befugnis. Wenn Prazâk[10]) dem widerspricht, weil er es für unlogisch hält, daß jemand auf ein Recht, das ihm als Organ des Staates zusteht, als Privatperson verzichten kann, so ist ihm zu erwidern, daß wohl niemand, der keine Organstellung hat, als Organ verzichten kann, wohl aber eine Individual- oder Privatperson in Organstellung.

Auch Freiherr Marschall von Rieberstein[11]) betrachtet den Thronverzicht nicht als einen Regierungsakt. Er sagt, daß es sich um einen Verzicht des die Krone tragenden

9) Parteiwillkür im öffentl. Recht S. 20.

10) Arch. f. öffentl. Recht Bd. 4.

11) Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn S. 536 Anm. 2113.

Menschen auf Organschaft, also um ein subjektives öffentliches Recht handelt, wodurch das erwähnte Recht nicht anders erlischt, als es durch den Tod des Fürsten erlöschen würde. Aus diesem Grunde sei der Thronverzicht kein Regierungsakt. Ebenso kommt die Mehrzahl der Schriftsteller, u. a. G. Meyer[12]), Seydel[13]), v. Frisch[14]), Abraham[15]), Schubert[16]), v. Schiller[17]) zu dem Schluß, der Verzicht sei kein Regierungsakt und bedürfe daher auch keiner ministeriellen Gegenzeichnung.

b) Einfache mündliche Erklärung.

Wenn nun auch regelmäßig der Thronverzicht schriftlich vor sich gehen wird, so soll damit jedoch nicht gesagt sein, daß ein bloß mündlicher Verzicht schlechthin ungültig sein müßte. Haupterfordernis ist nur, daß in dem Verzicht der Wille des Verzichtenden unzweideutig zum Ausdruck gebracht ist, seine Rechte als Herrscher aufzugeben. Die Erklärung ist zugangsbedürftig. Eine Verzichtserklärung, die nur gelegentlich einem Minister oder vielleicht dem Thronnachfolger gegenüber abgegeben worden ist, kann wegen der hochpolitischen Bedeutung des Aktes nicht verbindlich sein. Es können daher z. B. nachstehende Worte, die König Wilhelm I. anläßlich einer Audienz am 22. September 1862 auf Schloß Babelsberg sagte, nicht als endgültiger Entschluß zu entsagen aufgefaßt werden[1]): „Ich will nicht regieren, wenn ich es nicht vermag, wie ich es vor Gott, meinem Gewissen und meinen Untertanen verantworten kann. Das kann ich aber nicht, wenn ich nach dem Willen der heutigen Majorität des

12) Lehrb. des deutschen Staatsrechts Teil I S. 306.

13) Bayr. Staatsrecht Bd. II S. 55.

14) Der Thronverzicht S. 74.

15) Der Thronverzicht S. 58.

16) Der Thronverzicht S. 34.

17) Der Thronverzicht S. 20.

1) Bismarck, Gedanken u. Erinnerungen I S. 267.

Landtages regieren soll, und ich finde keine Minister mehr, die bereit sind, meine Regierung zu führen, ohne sich und mich der parlamentarischen Mehrheit zu unterwerfen. Ich habe mich deshalb entschlossen, die Regierung niederzulegen und meine Abdikationsurkunde, durch die angeführten Gründe motiviert, bereits entworfen." Diese Worte könnten nur den Hinweis darauf enthalten, daß der Monarch sich mit Verzichtgedanken trug.

Für den Empfang des Verzichts kommen natürlich nur solche Personen in Betracht, welche verfassungsmäßig befugt sind, Erklärungen des Herrschers entgegenzunehmen. In der Geschichte finden wir auch verschiedene Beispiele des formlos erklärten Thronverzichts[2]). Hier möchte ich nur den Thronverzicht Karl Alberts von Sardinien anführen. Am Abend nach der verhängnisvollen Schlacht von Novara am 23. März 1849 verzichtete Karl Albert auf seinen Thron, ohne damals eine Urkunde über diesen wichtigen Akt errichten zu lassen. In Gegenwart der Herzöge von Savoyen und Genua und einiger Minister schloß er mit den einfachen Worten: „Ich bin nicht mehr König; König ist Viktor Emanuel, mein Sohn." Nur eine 5 Tage darauf zu Turin von einem Minister und anderen Personen verfaßte Erklärung kam dem Minister des Auswärtigen als dem Notar der Krone zu. Die Kammern verlangten noch ausdrückliche Erklärung, gaben dann aber nach und erachteten die formllose Verzichtserklärung für gültig.

c) Der stillschweigend erklärte Verzicht.

Die dritte Art des Verzichts ist der stillschweigende. Hiermit hat es aber seine eigene Bewandtnis und große Schwierigkeit. Gewiß wenn die privatrechtlichen Normen

2) Selbst der Verzicht Wilhelms II. am 9. Nov. 1918 war wahrscheinlich dem Reichskanzler gegenüber mündlich gesechehen, näheres S. 47 ff.

über Willenserklärungen ohne weiteres in das öffentliche Recht übertragbar wären, würde eine sogenannte konkludente Handlung auch beim Thronverzicht genügen. Eine solche Übertragung bedarf aber, wie wir oben auf Seite 10/11 gesehen haben, hier auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts einer eingehenden Prüfung des Einzelfalles. Dem förmlich und ausdrücklich erklärten Verzicht steht der stillschweigende in der Wirkung dann gleich, wenn die Handlung, aus welcher der Verzicht gefolgert werden soll, eben keine andere Erklärung zuläßt als die, der Handelnde wolle verzichten. Ob im einzelnen Falle diese Voraussetzung gegeben ist, ist eine Tatfrage, keine Rechtsfrage. Sie wird sich aber oft zu einer sehr schwierigen Tatfrage gestalten, und daher wird die Geltendmachung eines stillschweigenden Verzichts leicht zu Irrungen und Streitigkeiten Anlaß geben[1]).

Man muß beim stillschweigenden Thronverzicht zunächst unterscheiden, ob er durch Fiktion oder Vermutung eingetreten ist. Im ersten Falle wird der Verzicht an einen objektiven Tatbestand kraft gesetzlicher Bestimmung geknüpft. Tritt nun die im Gesetz erwähnte Tatsache ein, so muß die Vornahme dieselben Folgen haben wie eine ausdrückliche Verzichtserklärung.

Anders und schwieriger ist es aber, wenn nichts durch Gesetz bestimmt ist, sondern lediglich eine Vermutung für den Verzicht besteht. Diese könnte ja der Monarch gegebenenfalls immer widerlegen. Das allein Maßgebende kann hier auch nur der Verzichtswille des Monarchen sein. Wie aber soll dieser festgestellt werden? Aus der reinen Tatsache des Nichtregierens kann er nicht gefolgert werden. Der Herrscher kann ja jeden Augenblick die Regierung wieder aufnehmen.

1) Die Ansichten über den stillschweigenden Verzicht gehen auch sehr auseinander. Für einen solchen Verzicht sprechen sich aus Anschütz, Rehm, Rönne, v. Frisch, Scheidemantel, Schmitthenner; gegen ihn sind Laband, v. Sarwey, Otto Mayer, Abraham, Schubert, v. Schiller.

Aus politischen und tatsächlichen Gründen wird man in diesem Falle also nicht ohne weiteres auf einen Verzicht des Monarchen schließen können. Es sollen nun jedoch die in den verschiedenen Verfassungen erwähnten Bestimmungen über den stillschweigenden Thronverzicht herangezogen werden.

Ein Beispiel eines stillschweigenden Thronverzichts könnte sein, wenn der Monarch dauernd sein Land verläßt und ungeachtet ausdrücklicher Aufforderung nicht zurückkehrt. In der Tat ist in einigen neueren Verfassungen dem Umstande, daß der König seine Residenz in dem betreffenden Staate nicht nehmen will oder kann, die Bedeutung eines stillschweigenden Thronverzichts beigelegt worden[2]).

Der Ausdruck der Verfassungen hinsichtlich der Residenzpflicht ist teils negativ, teils positiv gefaßt. Ohne Zweifel drücken beide Fassungen rechtlich dasselbe aus, nämlich eine verfassungsmäßige Pflicht des Monarchen. Ist nun aber in den Verfassungsurkunden nichts über den Wohnsitz des Monarchen erwähnt, dann wird es ihm rechtlich auch frei stehen müssen, sich seinen Aufenthaltsort eventuell im Ausland zu wählen, oder zum mindesten wird man darin keinen stillschweigenden Thronverzicht des Monarchen erblicken können.

In einigen Verfassungen wird bei Annahme einer fremden Krone ein stillschweigender Verzicht fingiert[3]). In der

2) Das Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Sachsen-Koburg Gotha vom 3. Mai 1852 sagt in § 4: „Der Herzog hat seinen wesentlichen Aufenthalt in dem Staatsgebiet zu nehmen . . .“ Ähnliche Bestimmungen finden wir noch in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. Sept. 1834 § 5, in der Württembergischen v. 25. Sept. 1819, § 6, in dem rev. Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. Nov. 1852 Art. 14 § 2, in der neuen Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig v. 12. Okt. 1832 § 13, in der Verfassungsurkunde des Fürstentums Waldeck von 1852 § 13 und im Verfassungegesetz des Fürstentums Reuß ä. L. von 1817 § 4.

3) Art. 55 der PrVerfUrk. von 1850 lautet: „Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder

großen Mehrzahl der Staaten findet sich aber kein Verbot der Verbindung mehrerer Throne. In diesem Falle kann ein stillschweigender Verzicht auf den Thron bei Annahme einer fremden Krone nicht vermutet werden.

Ebenso muß durchaus zugegeben werden, daß vom Standpunkt des Staates und der Erfüllung der Monarchenpflichten aus das Verharren des Monarchen in einem auswärtigen Staatsdienst mit seiner Monarchenstellung schwer zu vereinigen ist[4]). Ein Verbot des Eintritts des Souveräns in den auswärtigen Staatsdienst ist auch für diejenigen Staaten zu vermuten, deren Verfassungsgesetze dies nicht ausdrücklich enthalten, besonders dann, wenn das auswärtige Staatsdienstverhältnis den Monarchen verhindern würde, die Regierungsgeschäfte auszuüben. Auch könnte das Verhältnis unter das Verbot des dauernden Aufenthalts im Auslande fallen.

Als ein weiteres Beispiel des stillschweigenden Verzichts ist bezeichnet worden, wenn der Monarch, der verfassungsmäßig einer bestimmten Konfession angehören muß, diese wechselt[5]). Auch in einigen ausländischen Verfassungen sind diese konfessionellen Erfordernisse gestellt. Dänemark, Norwegen und Schweden verlangen Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Kirche, ähnlich England. In Ruß-

Reiche sein.“ Dasselbe schreibt das oldenburgische Staatsgrundgesetz in Art. 15 § 1 vor. Am klarsten von den deutschen Verfassungen drückt sich das Sachsen-Koburg-Gothaische Grundgesetz in § 19 Abs. II aus, wo es heißt: „Wenn ein Herzog einen ausländischen Thron besteigt, so wird dafür gehalten, daß er verzichtet habe, über die Herzogtümer zu regieren.“ Auch in der sächs. VU. § 5 besteht eine ähnliche Bestimmung.

4) Ausdrückliche Bestimmungen befinden sich in der oldenburgischen Verfassungsurkunde Art. 15, § 1, ow es heißt: „Der Großherzog kann nicht in Dienstpflicht irgend eines anderen Staates stehen.“

5) In der württemberg. Verfassung heißt es in § 5: „Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.“

land, Serbien, Rumänien und Griechenland muß sich der Herrscher zur orthodoxen und in Portugal und Spanien zur katholischen Kirche bekennen. In Österreich-Ungarn schließt der zweite ungarische Gesetzesartikel von 1722/23 alle nicht römisch-katholischen Nachkommen aus dem Hause Habsburg von der Thronfolge aus; sind sie nicht vor Thronanfall übergetreten, so werden sie übergangen.

Außer der württembergischen Verfassungsurkunde forderte keine deutsche, daß der Monarch sich zum Christentum bekenne. Der Grund dieses Schweigens mag wohl darin zu suchen sein, daß man das tatsächliche Vorkommen dieses Falles von vornherein gar nicht annahm. Aus dem christlichen Charakter des deutschen Staates läßt sich zwar kein formeller Rechtssatz in dieser Hinsicht gewinnen. Der christliche Charakter des deutschen Staates ist aber gewährleistet durch den christlichen Charakter des deutschen Volkes und durch dessen historische Entwickelung und bedarf nicht des besonderen Ausdrucks in bestimmten Rechtssätzen. Ist die staatsbürgerliche Gleichstellung der Israeliten, die Gewissensfreiheit, die Unabhängigkeit der politischen Rechte vom Bekenntnis, das freie religiöse Gesellschaftsrecht nicht im Widerspruch mit dem christlichen Charakter eines Staates, so wird auch das individuelle religiöse Verhalten des Monarchen frei sein können. Eine tatsächliche Verhinderung an der Ausübung der staatlichen Regierung ist im Wechsel des Religionsbekenntnisses nicht enthalten, und eine rechtliche ist nirgends nachzuweisen. Kann nun aber rechtlich jetzt nicht einmal christliches Bekenntnis gefordert werden, umso weniger ist dies der Fall hinsichtlich eines bestimmten christlichen Bekenntnisses.

Der praktische wichtigste Fall des sog. stillschweigenden Thronverzichts ist wohl die Verweigerung des Verfassungseides. Besteht eine positive Bestimmung in der Verfassung, daß der Thronerwerb nur an die Bedingung der Eidesleistung geknüpft ist, so muß bei Verweigerung des Eides Thronverzicht angenommen werden. Schwierig und sehr bestritten ist nun die Frage, ob in Ermangelung direkter positiver Bestimmung bei Eidesverweigerung auf stillschweigenden Verzicht geschlossen werden kann, oder ob die Eidesleistung nur als eine moralische Verpflichtung angesehen wird.

Unser Staatsrecht hatte den römischen Grundsatz, daß der Monarch nicht durch die Gesetze gebunden sei, entschieden verworfen und in der nicht mehr absoluten Monarchie den entgegengesetzten Grundsatz, daß der Monarch die Verfassung und die Gesetze zu achten verpflichtet sei, allgemein anerkannt. Obgleich die Verfassung als Grundgesetz des Staates schon an und für sich für den Herrscher verbindlich und ihre Beobachtung die Bedingung seines Herrscherrechts ist, so wird dennoch das feierliche, eidliche Gelöbnis, daß er die Verfassung des Landes anerkenne, sie erhalten und in Übereinstimmung mit ihr regieren wolle, mit Recht für eine wichtige Garantie erachtet. Einige deutsche Verfassungen enthielten daher auch die Bestimmung, daß selbst der Thronfolger bezw. der Regent zur solennen Anerkennung der Verfassung verpflichtet sein solle.

Die Frage, welche Rechtsfolgen sich an die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift knüpfen, beantwortet sich danach, welchen juristischen Charakter man der Eidesleistung beilegt. v. Mohl[6]) stellt die Ansicht auf, daß in Württemberg bis zur Abgabe der Versicherung, die Verfassung beobachten zu wollen, nur eine tatsächliche, nicht eine rechtliche Ausübung der Regierungsrechte stattfinde, und daß die Verweigerung der Angelobung einen Verzicht auf die Regierungsrechte enthalte. Er nimmt für die positive Verweigerung oder die Unterlassung der Eidesleistung über die gebührende Zeit hinaus Thronverzicht an, für das Weiterregieren sogar Hochverrat gegen den rechtmäßigen König und gegen die Verfassung des Landes. Dies ist aber weder durch den Wort-

6) Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg Bd. I Seite 771ff.

laut noch durch die Entstehungsgeschichte der württembergischen Verfassung noch auch durch einen Hinweis auf die älteren Rechtszustände Württembergs zu rechtfertigen. Denn der § 10 der württembergischen Verfassung machte von der Leistung des königlichen Gelöbnisses nur das Recht des Thronfolgers abhängig, den Huldigungseid in Empfang zu nehmen. Es darf daher nicht mit v. Mohl angenommen werden, daß diese Zusicherung des Thronfolgers eine aufschiebende Bedingung des gesetzlichen Erwerbs der Krone sei, und daß das württembergische Volk erst nach Erteilung dieser Zusicherung dem Thronfolger Gehorsam schuldig sei. Fast alle übrigen Schriftsteller haben sich dagegen erklärt[7]).

Meyer-Anschütz[8]) sagt auch, daß die dem antretenden Monarchen auferlegte Pflicht, die Beobachtung der Staatsverfassung eidlich oder bei fürstlichem Wort anzugeloben, kein notwendiges Erfordernis für die rechtliche Ausübung der Regierungsrechte sei, soweit nicht die Verfassung des Landes direkt das Gegenteil vorschreibe[9]).

In Preußen war nicht ausdrücklich in der Verfassungsurkunde vorgeschrieben, zu welcher Zeit der Nachfolger in der Regierung veropflichtet sein sollte, den in Art. 54 angeführten Eid zu leisten. Allein aus der Natur der Sache und dem Zwecke der verfassungsmäßigen Garantie ergibt sich von selbst, daß dies sogleich nach dem Regierungsantritt

7) Erwähnt sei: H. Schulze, Preuß. Staatsrecht S. 198, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts I S. 246; Bornhak, Preuß. Staatsrecht; Stier-Somlo, Preuß. Staatsrecht u. a.

8) Lehrb. d. Deutschen Staatsrechts, Teil I S. 308, 309.

9) Die belgische Verfassung vom 25. Februar 1831 bestimmt in Art. 79, daß der Monarch bis zur Ableistung des Verfassungseides keinerlei Regierungshandlungen ausüben darf. Nach diesem Vorbilde sind noch die Sachsen-Koburg-Gothaische Verfassung § 159, und das oldenburgische Staatsgrundgesetz Art. 197 eingerichtet. Die Regierung wird inzwischen vom Staatsministerium geführt. Allen übrigen Verfassungen fehlt eine solche Präzisierung der rechtlichen Wirkung der Nichtleistung der Verfassungsversicherung.

geschehen muß. Jedenfalls war es ein Mangel in der Verfassungsurkunde, daß sie über den Zeitpunkt der Ableistung des Eides keine ausdrücklichen Bestimmungen aufgenommen hatte. Obwohl außer den oben angegebenen Verfassungen alle deutschen Verfassungen über die rechtlichen Folgen der verweigerten Eidesleistung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthielten, ist doch unweifelhaft eine Verfassungsverletzung gegeben. In solchem Falle würde den berufenen Stellen die Pflicht obliegen, zur Beseitigung dieser Verfassungsverletzung alle gesetzlichen Mittel zur Anwendung zu beringn, wobei besonders die Anklage gegen die sich bei dieser Weigerung mitbeteiligenden Minister ihre Rolle spielen würde[10]). Dagegen läßt es sich nicht rechtfertigen, wenn man hierin einen Verzicht auf den Thron erblickt oder ableitet, daß wenigstens die Ausüburg der Regierungsrechte so lange aufgehoben werden müsse, bis der Verfassungseid geleistet wäre. Es ist juristisch bei völligem Schweigen der Verfassungen ein solches weitgehendes Prinzip nicht in dieselben hineinzutragen, vielmehr war nach deutschmonarchischem Staatsrechte anzuerkennen, daß sowohl der Verfassungseid des Herrschers, als die Huldigung der Untertanen juristisch keine andere Bedeutung hatte, als schon bestehende rechtliche Verpflichtungen feierlichst zu bestätigen[11]).

So kommen wir zu dem Resultat, daß — abgesehen von den wenigen Verfassungsurkunden, welche die Wirkung der Verzögerung oder Verweigerung der Erteilung der verfassungsmäßigen Versicherungs des Monarchen genau bestimmen — derselben eine andere rechtliche Wirkung als die irgend einer anderen Verletzung einer verfassungsmäßigen

10) Vgl. Hubrich, Preuß. Staatsrecht S. 189.

11) Öffentliches Recht der Gegenwart: Rhammen, Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig Bd. 4 S. 13 und Otto Mayer, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen Bd. 9 S. 65 Anm. 9.

Pflicht durch den Monarchen nicht zukommt, wie das auch der herrschenden Ansicht durchaus entspricht.

Einige Schriftsteller wollen nun endlich auch noch in der Annahme eines Mitregenten einen stillschweigenden Thronverzicht erblicken, v. Gerber[12]) bezeichnet diese Verzichtsform als „eine bequemere Form der Abdikation." Der Mitregent soll in Wirklichkeit Monarch sein, der bisherige Monarch will sich aber den Glanz der Majestätsrechte bewahren. Dies widerspricht aber dem Wesen der Monarchie, wo der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt. Da in den neueren Verfassungsurkunden nichts über die Annahme eines Mitregenten bestimmt ist, vielmehr alle darin dem Könige beigelegten Rechte als höchstpersönliche (iura personalissima) angeführt sind, so muß angenommen werden, daß die Einsetzung einer Mitregentschaft verfassungsmäßig nicht statthaft ist; jedenfalls würde es daher eines Verfassungsgesetzes bedürfen. Überhaupt verwirft die ganze neuere staatsrechtliche Literatur dieses Surrogat des Thronverzichts. So sehen wir, daß bei positiven Verfassungsbestimmungen ein stillschweigender Verzicht möglich ist, dagegen bei Schweigen der Verfassungen seine Zulässigkeit verneint werden muß.

III. Die Behandlung der Nebenbestimmungen bei dem Thronverzicht.

a) Die Unzulässigkeit eines Verzichts ‚zu Gunsten' jemandes.

Was etwa zum Thronverzicht hinzugefügte Nebenbestimmungen betrifft, so hängt das Maß ihrer Zulässigkeit von der Verfassung des Staates ab. Früher, wo die Thronfolge als dem Privatrecht angehörig angesehen wurde und daher der Privatdisposition unterlag, war der Thronverzicht

12) Grundzüge des deutschen Staatsrechts S. 100.

unter Hinzufügung von Bedingungen und sonstigen Zusätzen wohl möglich und gerechtfertigt. Besonders häufig geschah der Thronverzicht zu Gunsten einer beliebigen dritten Person.

Im modernen Staatsrechte ist der Thronverzicht „zu Gunsten eines Dritten" belanglos. Schon in den Hausgesetzen finden wir diese Bestimmungen[1]). Der Herrscher kann nicht einseitig das Thronfolgerecht ändern. Im konstitutionellen Staat hat nicht der zeitweilige Monarch über die Berufung zum Thron, sondern lediglich die objektive Thronfolgeordnung zu entscheiden[2]).

Ist nun zwar der Dritte der nächste Sukzessionsberechtigte, dann ist die hinzugefügte Bestimmung zum mindesten überflüssig; denn er wäre auch ohne sie sein Nachfolger geworden. Er erwirbt nach wie vor sein Recht an dem Thron als sein eigenes. Ein Verzicht zu Gunsten eines Entfernteren wäre nur dann von Wirksamkeit, wenn auch die dazwischen stehenden Personen ihrerseits verzichteten.

Selbst in dem Falle des gänzlichen Fehlens von Sukzessionsberechtigten darf der Monarch keinen Nachfolger

1) In dem Pactum Fridericianum von 1752 § 6 ist anerkannt, daß der Verzicht keine Bestimmungen enthalten darf, die mit der verfassungsmäßigen Thronfolge in Widerspruch stehen. H. Schulze, Hausgesetze Bd. III: „... vereinbahret und verglichen, daß die einmal festgesetzte Successionsordnung auff keine Arth und Weise alteriret, geändert noch eingeschrenket, noch weniger einem Agnaten Unseres Hauses gestattet werden solle. Sein künfftiges Successionsrecht (falls Er sich dessen freywillig begeben wollte) einem anderen Agnaten vorläufig zu cediren und einzuräumen als nur allein demjenigen, welcher unmittelbahr nach ihm das nechste Recht zur Erbfolge hat und wann jene und Seine Deszendentz nicht vorhanden wären, an dessen Stelle immediate zu succediren hätte; Gestalten keine andere cessio iuris succedendi, als nur an den nechst folgenden Agnaten stattfinden, alles andere aber vor nichtig und ungiltig im gantzen Gesambt-Hause geachtet werden solle."

2) van Calker, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen im öffentlichen Recht der Gegenwart, Bd. 19 S. 28.

bestimmen. Die Übertragung der Krone an einen Fremden ist sowohl dem Prinzip der Wahl- als der Erbmonarchie zuwider. Auch die Zustimmung sämtlicher Agnaten bezw. jener Familienmitglieder, welche bereits erworbene Rechte auf die Thronfolge haben, würde nicht genügen. Es müßte, um das Verhältnis zwischen Dynastie und Volk zu lösen, die Zustimmung der Vertreter des Volkes hinzukommen.

b) Die Hinzufügung eines Widerrufs oder einer Befristung.

Auch der Thronverzicht unter Vorbehalt des Widerrufs ist heute unzulässig. Die Thronfolgeordnung ist absolut und gestattet keine willkürliche Modifikation. Es könnte ja dann ein Herrscher nach Belieben verzichten und widerrufen und so über die Rechte des Nachfolgers an der Krone verfügen. Die Thronfolgeordnung steht unabänderlich fest und darf nicht in ihrer Geltung dem subjektiven Belieben preisgegeben werden[1]). Der einmal wirksam gewordene Verzicht ist unwiderruflich.

Ebenso verhält es sich mit der zum Thronverzicht hinzugefügten Befristung. Unter der alten Patrimonialherrschaft war ein solcher schon möglich. Zulässig sind heute höchstens aufschiebende Bedingungen und Befristungen, da diese selbst ja keinen Schwebezustand schaffen, sondern nur Bestimmungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verzichtserklärung sind. Zwei Fälle des Wiederanfalls der Krone sollen hier aber noch erwähnt werden.

Im ersten Falle ist die Veranlassung nicht der persönliche Wille des Verzichtenden, sondern der Wiederanfall geschieht auf Grund des objektiven Rechts, nach den Bestimmungen der Thronfolgeordnung. Der Verzichtende tritt

1) Anders früher vgl. Moser, Teutsches Staatsrecht Teil 24 § 27 S. 362.

nämlich hinter alle zum Thron Berechtigten zurück, wird aber an dieser Stelle von der Thronfolgeordnung wiederum berücksichtigt[2]). In der Geschichte haben wir drei Fälle der nochmaligen Übernahme der Regierung von seiten des verzichtet habenden Monarchen zu verzeichnen: In Spanien durch Philipp V. im Jahre 1724, in Deutschland 1539 durch den Herzog Georg von Sachsen und 1458 durch Friedrich den Frommen von Braunschweig.

Bei der zweiten Möglichkeit des Wiederanfalls kann sich der Verzichtende einseitig Widerruf vorbehalten, einseitig nur auf Zeit verzichten, ja sogar ohne solchen Vorbehalt zu einem genau bestimmten Zeitpunkt die niedergelegte Krone wieder übernehmen. Dies ist der Fall, wenn nach Antritt der Regierung Schwangerschaft der Witwe eines vorgehenden Thronanwärters festgestellt wird und der Herrscher sofort die Krone niederlegt. Er ist dann berechtigt, falls die Niederkunft ergeben sollte, daß kein ihm in der Thronfolge vorgehendes Kind geboren wurde, die Krone wieder zu übernehmen.

Machen nun die Nebenbestimmungen die Verzichtserklärung ungültig, oder gelten sie als nicht vorhanden? Anschütz will nach Analogie des § 139 BGB. entscheiden[3]). Danach müßte jeder einzelne Fall daraufhin untersucht werden, ob die fragliche Nebenbestimmung als condicio sine qua non gemeint ist. Bejahendenfalls ist die ganze Verzichtserklärung nichtig, im Verneinungsfalle gilt die Nebenbestimmung als nicht geschrieben. U. E. kann man dieser Ansicht beitreten. Denn es wird im Grunde doch immer auf den Willen des Verzichtenden ankommen müssen. Hätte er auch ohne die nichtigen Bedingungen auf die Krone verzichtet, so sind sie einfach als nicht geschrieben zu betrachten,

2) Diese Ansicht vertreten: Rehm, Abraham, v. Frisch, Anschütz; dagegen sind: Bornhak, Fricker, Zöpfl, v. Seydel-Piloty.

3) Deutsches Staatsrecht I S. 306.

sollte er aber nur unter den angeführten Bedingungen verzichten wollen, so ist der ganze Verzicht ungültig[4]).

c) Sonstige Vorbehalte.

Ferner ist der Vorbehalt von Ehren und Regierungsrechten unzulässig[1]).

Bei Aufgabe der Herrscherstellung kann der Verzichtende nie wahre Regierungsrechte sich vorbehalten[2]). Der Umfang der monarchischen Rechte ist notwendig zusammengehörig, sie können nicht beliebig geteilt werden. Der konstitutionelle Staat bedarf eines regierenden Herrn, der zur wirksamen Ausübung der Staatsgewalt keines Rechtes der Krone entbehren kann.

Ebenso steht es mit seinen Ehrenrechten. Rechtlich wird man dem Verzichtenden auch diese nicht zugestehen dürfen, da ja auch Ehrenrechte zum Begriff des Monarchen gehören wie die eigentlichen Regierungsrechte. Allerdings hat sich die Beibehaltung des Majestätstitels gewohnheitsrechtlich ausgebildet[3]).

Zu den Vorrechten des Herrschers gehört auch die Unverletzlichkeit. Dieser geht der verzichtende Monarch verlustig, wenn es in der Verfassung wie z. B. in Preußen ausdrücklich hieß: „Die Person des Herrschers ist unverletzlich." Denn damit war gesagt, daß er nur als Herrscher wegen

4) Abweichend hiervon nur v. Frisch und Abraham; sie wollen die dem Verzicht beigefügten unzulässigen Bedingungen stets als nicht geschrieben gelten lassen.

1) Königin Christina von Schweden behielt sich bei ihrem Verzicht ein bestimmtes Einkommen, völlige Unabhängigkeit ihrer Person und die höchste Gewalt über alle diejenigen vor, die zu ihrem Hofe gehörten; vgl. Grauert, Christina, Königin von Schweden und ihr Hof, Bd. I S. 582/83.

2) vgl. auch Ulbrich, Österreichisches Staatsrecht im öffentlichen Recht der Gegenwart, Bd. 10 S. 84.

3) Abraham, Thronverzicht S. 85.

keiner seiner politischen oder strafbaren Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Nach dem Verzicht würde er natürlich Mitglied der landesherrlichen Familie bleiben und so wenigstens noch den qualifizierten strafrechtlichen Schutz der §§ 96–100 des Strafgesetzbuchs genießen. Da es also im monarchischen Verfassungsstaate nur einen Herrscher geben kann, und dieser unverletzlich sein soll, so steht soviel fest, daß der Verzichtende außer dem eben genannten besonderen Schutz für seine nach seiner Regierungszeit begangenen Handlungen verantwortlich ist[4]). Ein Vorbehalt der Unverletzlichkeit bei der Verzichtserklärung ist unzulässig und nichtig.

Wie steht es nun aber mit strafbaren Handlungen, die der verzichtende Monarch vor seinem Regierungsantritt begangen hatte, und deren Verfolgung während seiner Regierungszeit ruhte? U. E. kann er rechtlich auch für diese zur Verantwortung gezogen werden.

Bei den Handlungen während seiner Regierungszeit muß zwischen politisch- deliktischen und nichtpolitisch-deliktischen Handlungen unterschieden werden. Zu weit geht u. E. Hesse[5]), der den verzichtenden Herrscher auch für politischstrafbare Handlung während seiner Regierungszeit zur Rechenschaft ziehen will. Diese unterliegen vielmehr der Verantwortlichkeit des Ministers, der durch seine Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit übernommen hatte.

Weniger bestritten ist die Frage der Strafbarkeit nichtpolitischdeliktischer Handlungen nach dem Verzicht des Herrschers. v. Frisch sagt in seiner Schrift, Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate: „Ein Staatsoberhaupt verantwortlich machen, heißt es ent-

4) Franz. Verf. von 1791 tit. III. chap. II, Sect. I art. 8: Après l'abdication .. le roi sera dans la classe des citoyens, et pourra être accusé et jugé comme eux pour les actes postérieurs à son abdication.

5) Der Thronverzicht S. 61ff.

thronen.“ Aus diesen politischen Erwägungen heraus könne der Monarch während seiner Regierungszeit nicht verantwortlich gemacht werden, wohl aber nach Wegfall dieser politischen Erwägungen, also nach seinem Verzicht für alle Straftaten. Verfehlt ist hierbei u. E. die Berufung auf § 2 Abs. I StGB.[6]). Diese Strafrechtsnorm will nur das zeitliche Geltungsgebiet, nicht aber das persönliche begrenzen.

Es kann also der verzichtende Fürst abgesehen von den politisch-deliktischen Handlungen während seiner Regierungszeit nach dem Verzicht für alle sonstigen deliktischen Handlungen verantwortlich gemacht werden. Betreffs der Frage der Auslieferung und Bestrafung Wilhelms II. soll noch bemerkt werden, daß nach den bisher geltenden deutschen Strafvorschriften eine strafbare Handlung in dem Tun des Exkaisers nicht zu finden sein wird. Auch in den ausländischen Strafgesetzen werden wohl die von den Alliierten angegebenen Gründe der Strafbarkeit nicht enthalten sein. Eine eklatante Abweichung von dem Prinzip des § 9 StGB. würde die Auslieferung Wilhelms II. seitens Deutschlands allerdings sein.

B. Die Folgen des Thronverzichts.

I. Die Wirkungen des Thronverzichts für den verzichtenden Herrscher.

a) Das Verhältnis zwischen dem Verzichtenden und dem Thronfolger.

Mit dem Thronverzicht verliert der Verzichtende seine staatliche Persönlichkeit und wird Untertan. Denn in der Monarchie gibt es nur einen Herrscher und außerdem nur Untertanen. Der Nachfolger tritt vollständig und in jeder Beziehung an die Stelle des verzichtenden Herrschers. Es ist dasselbe Prinzip, welches im deutschen Privatrecht durch

6) v. Schiller, Thronverzicht S. 33.

das Sprichwort bezeichnet wird: Der Tote erbt den Lebendigen. Freilich tritt der Verzichtende in die bevorrechteste Klasse der Untertanen, in das königliche Haus, wieder ein, dem er vor seinem Regierungsantritt angehörte.

Der regierende Monarch übt über den früheren sogar die Rechte eines Familienoberhauptes aus: denn diese Rechte sind untrennbar mit der Innehabung der Souveränität verbunden, die nach den Hausgesetzen dem jeweiligen Thronfolger zusteht. Ausnahmen müßten ausdrücklich bestimmt werden. So heißt es z. B. in dem Verzichtsvertrage des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar vom 30. November 1866: „Der regierende Herzog verzichtet seinen durchlauchtigsten Eltern gegenüber auf die Ausübung der persönlichen Befugnisse eines Familienchefs.“

Bestritten ist nun die Frage, ob der abdankende Herrscher noch einmal zum Throne berufen werden könne Soviel steht fest, daß der abdankende Herrscher nicht wieder auf den Thron gerufen werden kann, wenn die Krone nach dem Verzicht auf ein anderes Herrscherhaus übergegangen ist In diesem Falle ist überhaupt sein ganzes Haus durch das neue vom Throne ausgeschlossen.

Bleibt dagegen das alte Herrscherhaus auf dem Thron, so muß man die spätere Berufungsfähigkeit des Verzichtenden entschieden bejahen. Da er doch Mitglied seines Hauses bleibt, liegt kein Grund vor, ihn schlechter zu stellen als die übrigen Mitglieder seines Hauses. Natürlich wird er erst am Ende seiner Linie von der Thronfolgeordnung berücksichtigt.

Bornhak[1]), v. Seydel-Piloty[2]), Fricker[3]), Zöpfl[4]) wollen den verzichtenden Herrscher niemals mehr von der Thron-

1) Preuß. Staatsrecht I. S. 198.

2) Bayer. Staatsrecht im öffentl. Recht der Gegenwart Bd. 21 S. 100.

3) Thronunfähigkeit und Rechtsverwesung, Ztschr. f. ges. Staatsw. Bd. 31 S. 205.

4) Grundzüge des allg. deutschen Staatsrechts S. 772.

folgeordnung auf den Thron rufen lassen. Vertreter der Gegenansicht sind jedoch Anschütz[5]), v. Frisch[6]), Abraham[7]), Schubert[8]).

b) Die völkerrechtliche Stellung des Verzichtenden.

Ob einem zurückgetretenen Souverän die früheren internationalen Rechte und Ehren verbleiben, hängt von der Übereinkunft mit den anderen Mächten ab. Gewöhnlich wird er aber dieser Rechte verlustig gehen, da ihm doch selbst die nationalen Rechte und Ehren eines Herrschers nur ausnahmsweise gebühren.

Wohl haben wir in der Geschichte einige Beispiele. Hier soll nur an die Königin Christiana von Schweden erinnert werden, welche nach ihrem Thronverzicht am 6. Juni 1654 sogar noch das Recht der Exterritorialität mit eigener Gerichtsbarkeit in Frankreich in Anspruch nahm[1]). Sie ließ nämlich am 10. November 1657 in Gegenwart des Peters Le Bel nach abgehaltenem Gericht ihren Oberstallmeister Marquis Monaldeschi in der sogenannten Hirschgalerie zu Fontainebleau wegen Hochverrats hinrichten. Als der Pater Le Bel ihr vorstellte, daß sie im Palaste eines fremden Königs sei, und sie nicht reiflich genug überlegen könne, ob dieser ihr Verfahren billigen werde, erwiderte sie, sie habe das Recht, über ihre Diener Gerechtigkeit zu üben jederzeit und überall: sie sei Herrin ihres Willens und für ihre Handlungen nur Gott verantwortlich. Da der Prior weiter bat, den Prozeß doch einem königlichen Gericht zu übergeben, entgegnete Chri-

5) Enzyklopädie S. 133.
6) Thronverzicht S. 110.
7) Thronverzicht S. 115.
8) Thronverzicht S. 71.

1) Grauert, Königin Christina von Schweden und ihr Hof Bd. II S. 115ff.

stina: „Wie, die ich souveräne und absolute Gerichtsbarkeit über meine Untergebenen habe, ich sollte dahin kommen, mit einem verräterischen Diener zu prozessieren, von dessen Schandtat und Treulosigkeit ich die Beweise in Händen habe, von seiner eigenen Hand geschrieben und besiegelt?"

Bei diesem Fall, der viel behandelt worden ist, kommt es in juristischer Hinsicht darauf an, ob die Königin überhaupt noch die Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen besaß und dann, wenn dies der Fall war, ob sie dieselbe in einem fremden Lande ausüben durfte, wo sie doch nur als Gast lebte. Die erste Frage beantwortet sich daraus, daß ihr in ihrer Entsagungsurkunde vom Staate das Recht, Vergehen ihres Hofes und der Diener ihrer Person selbst zu bestrafen, ausdrücklich vorbehalten war[2]).

Ihre Vorbehalte waren auch öffentlich im Beisein der fremden Gesandten verhandelt, und deshalb den auswärtigen Mächten bekannt. Daher wurde sie in allen fremden Staaten als Königin mit königlichen Ehren behandelt, so daß selbst der König und die Königin von Frankreich ihr den Vortritt gestatteten. Die Monarchen gaben ihr, wie einem gekrönten Haupte, immer den Titel „Majestät" und „Schwester." Sie hielt auch an verschiedenen Höfen Gesandte mit dem ihres gleichen gebührenden Range und mehrere Souveräne schickten Gesandte zu ihr. So sonderbar also eine souveräne Königin ohne Reich war, so hatte sie sich dieses Verhältnis vertragsmäßig geschaffen und es wurde auch von den Fürsten anerkannt.

Die zweite Frage ergibt sich aus dem Recht der Souveränität. Ein Souverän als Gast im Lande eines andern kann von seiner Selbständigkeit und seinen Rechten nichts verlieren, da er nicht zum Untertan herabsinkt, sondern von dem gastgeberischen Monarchen als seinesgleichen behandelt wird. Jedenfalls könnte dieses Recht wohl nur durch ein

2) Grauert, Königin Christina von Schweden und ihr Hof, Bd. I S. 582/83.

bestimmtes Gesetz des Landes dem fremden Fürsten genommen werden, welches dieser dann stillschweigend oder ausdrücklich annehmen müßte.

In Frankreich bestand ein solches Gesetz nicht. Daher entschieden auch die französischen Rechtsgelehrten, denen die Sache vorgelegt wurde, folgendermaßen: Da Christina souverän und unabhängig sei, und vom Könige ihr der Aufenthalt in Frankreich gestattet war, so könne man ihr die Ausübung der Souveränitätsrechte über ihre eigenen Untergebenen, wenn sie nicht französische Untertanen wären, nicht versagen. Deswegen hat der französische Hof, so unangenehm ihm das Ereignis auf seinem Grund und Boden auch war, ihr durchaus keine Vorstellungen darüber gemacht.

Ein solcher Verzicht wäre natürlich heute bedeutungslos und würde sich nicht mit dem geltenden Staatsrecht vertragen.

II. Die Wirkungen des Thronverzichts für die Deszendenz des Herrschers.

Welche Wirkungen hat nun der Thronverzicht auf die Nachkommen des abgedankten Herrschers?

Selbstverständlich kann ein Thronverzicht nicht die Thronfolgefähigkeit der schon geborenen Deszendenz des verzichtenden Herrschers beeinflussen[1]). Dies ist in der ganzen Literatur unbestritten. Denn das höchstpersönliche Recht, das aus der objektiven Thronfolgeordnung fließt, unterliegt nicht der Disposition des abdankenden Herrschers.

Aber auch das Sukzessionsrecht der nach dem Verzicht geborenen Deszendenz ist fast unbestritten. Die ganze deutsche Literatur mit nur zwei Ausnahmen[2]) spricht sich

1) Piloty, Bayerisches Staatsrecht im öffentl. Recht der Gegenwart Bd. 21 S. 100.

2) Fricker, Thronunfähigkeit und Reichsverwesung in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 31 S. 205ff.; v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts S. 92.

dafür aus, daß auch die nach dem Verzicht geborene Deszendenz, sofern sie den für die Abstammung vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht, für sukzessionsfähig erachtet werden muß. Sie muß aber der Linie des nun regierenden Fürsten weichen, nach deren Erlöschen erst ihr eventuelles Sukzessionsrecht in verfassungsmäßiger Reihenfolge wieder aufleben würde. Die Sukzessionsordnung, zumal in den ehemaligen deutschen Fürstenhäusern, ist nun einmal eine Linealerbfolge gewesen, welche eine Unterbrechung der Linie nicht gestattete. Die Grundlage der Berechtigung zur Thronfolge sind überhaupt die Verfassung und die Gesetze des Landes. Diese knüpfen den Anspruch auf die Thronfolge lediglich an die Abstimmung vom ersten Erwerber, welcher durch Verzicht eines Zwischengliedes auf die ihm zustehenden Rechte nicht beseitigt wird. Wenn Fricker sagt, daß das Rückschreiten zu einer anderen Linie mehr aus Billigkeit als aus juristischen Gründen geschieht, so ist das nicht zutreffend, sondern es entspricht voll und ganz dem Prinzipe der Primogeniturordnung. Auch die ausländische Literatur erkennt die Wiederberufung der Deszendenz des Verzichtenden nach dem Wegfall der zunächst durch den Verzicht berufenen Linie an.

Da der Verzicht des Herrschers dieselbe Wirkung wie sein Tod haben soll, so tritt also der nächste Sukzessionsberechtigte sofort an seine Stelle. Nun kann es aber auch fraglich sein, wer der Nächstberechtigte zur Sukzession ist. Dies ist der Fall, wenn der Verzichtende keine thronfähigen männlichen Nachkommen hat, jedoch seine Frau sich im Zustande der Schwangerschaft befindet. Da der Ungeborene bei allen rechtlichen Vorteilen, welche ihm zu statten kommen können, den Geborenen gleich gehalten wird, so muß in diesem Falle der Embryo vorläufig als männlichen Geschlechts angenommen und Regentschaft eingeführt werden, bis die wirklich erfolgte Geburt über sein Leben und Ge-

schlecht Gewißheit gibt[3]). Nasciturus pro iam nato habetur, quotiens de commodis eius agitur. Zwar ist in den Verfassungen nichts hiervon erwähnt außer in dem hessischen Grundgesetz vom 26. März 1902. Dort heißt es in Art. 1 betreffend die Regentschaft: „Eine Regentschaft findet statt, wenn bei der Erledigung des Thrones die Person des Thronfolgers ungewiß ist." Trotzdem also in den meisten Verfassungen vorliegender Fall nicht berücksichtigt ist, hat sich doch die ganze Literatur für die hier vorgetragene Lösung durch einstweilige Einführung einer Regentschaft entschieden.

C. Dem Thronverzicht ähnliche Staatsrechtsgeschäfte.

I. Der Thronanwartschaftsverzicht.

Viel erörtert ist der Verzicht eines zur späteren Throninnehabung qualifizierten Prinzen. Es finden sich bis in die neueste Zeit die verschiedensten Meinungen verbreitet. Es tauchen drei Theorien auf:

1. Unzulässigkeit und Unwirksamkeit des Thronverzichts vor Anfall,

2. Zulässigkeit des Thronverzichts vor Anfall, aber ohne bindende Kraft,

3. Zulässigkeit und Unwiderruflichkeit des vor Anfall erklärten Thronverzichts.

Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch kennt einen Verzicht sowohl auf ein vorhandenes Recht wie einen Verzicht auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht, z. B. BGB. § 517 und den Verzicht auf ein Rechtserwerb, BGB. § 976 I. Ebenso wie das Zivilrecht spricht auch die staatsrechtliche Literatur im Falle eines Aufgebens künftiger Rechte, deren Erwerb möglich ist, von Verzicht.

Die Vertreter der ersten Theorie, die die Zulässigkeit eines Thronanwartschaftsverzichts überhaupt verneinen, sind

3) Vgl. Hubrich, Preuß. Staatsrecht S. 188.

besonders Abraham[1]), Triepel[2]), Walz[3]), Binding[4]). Der letztere hat den auch für die anderen maßgebenden Satz geprägt: „Die staatliche Thronfolgeordnung ist aller Privatdisposition entrückt." Gewiß, es scheint, als ob die gesetzliche Thronfolgeordnung in diesem Falle gestört werden würde. Dem bisherigen Throninhaber würde nicht der nach Gesetz ihm am nächsten stehende Anwärter folgen. Deshalb will diese Theorie auch, daß der Thronfolger erst wirksam verzichten kann, wenn ihm die Krone angefallen ist, und zwar dann als Monarch. Dies widerspricht aber doch der Tatsache, daß ein solcher Verzichtender weder im Haus- noch im Staatsrecht als Monarch behandelt wird. Er ist kein zurückgetretener Fürst; er genießt auch nicht die Ehren- und sonstigen Rechte eines Herrschers. U. E. liegt in dem Verzicht vor Anfall aber auch gar keine eigentliche Änderung der durch objektives Recht normierten Thronfolgeordnung, sondern es wird nur die Stellung des Verzichtenden und seiner späteren Deszendenz eine andere; nur soweit tritt eine Thronfolgeänderung ein. Sozusagen fast täglich hörte man vor dem Weltkriege von Verzichten solcher Prinzen, die aus dem Hausverbande ausschieden, um sich unebenbürtig zu verehelichen, und desgleichen von Töchterverzichten. Auch bei Annahme fremder Kronen durch Mitglieder einer Dynastie pflegten diese durch Verzicht ihre Stellung in der Thronfolgeordnung des Heimatstaates zu ändern. So hat z. B. Erzherzog Max von Österreich bei Annahme der mexikanischen Kaiserkrone seine Stellung in der österreichischen Thronfolgeordnung durch Verzicht in der Weise geändert, daß er erst hinter allen anderen Agnaten thronberechtigt wurde.

1) Der Thronverzicht S. 104ff.

2) Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe.

3) Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, im öffentlichen Recht der Gegenwart Bd. V S. 45.

4) Thronfolgerecht der Cognaten in Luxemburg S. 20ff.

Während die strenge Richtung der Doctrin daran fest hält, daß ein Prinz als solcher keinerlei öffentlichrechtliche Funktionen hat und seine Handlungen für den Staat deshalb unerheblich sind, suchen die weniger strengen Schriftsteller einen Ausweg[5]). Sie nehmen an, daß die Verzichtserklärung bis zum Anfall wohl zulässig ist, aber erst im Augenblick des Anfalls ipso facto wirksam wird. Es brauche also die Verzichtserklärung bei Anfall nicht wiederholt zu werden, bis dahin aber sei sie für den Erklärenden widerruflich. Danach gilt dann der Verzicht als erst nach Anfall erklärt. Folglich müßte der Thronanwartschaftsberechtigte wie bei der vorigen Theorie einem nach Anfall Verzichtenden gleich geachtet werden. Denn den Unterschied zwischen beiden Ansichten kann man doch nur darin finden, daß im ersten Fall der Verzicht erst nach Anfall erklärt werden darf, während er im zweiten als nach Anfall erklärt gilt. Diese Fiktion vom Augenblicksherrschertum ist heutzutage aber zu verwerfen; sie paßt nicht in unsere moderne Zeit.

Die dritte Meinung hält daher mit Recht den Thronanwartschaftsverzicht nicht nur für zulässig und sofort wirksam, sondern auch noch für unwiderruflich. Wer vor Anfall verzichtet, gilt bei Eintritt des Anfalls als nicht vorhanden, somit als einer, dem die Krone nicht anfällt. Der verzichtende Thronanfallsberechtigte verzichtet nicht auf seine Sukzessionsfähigkeit schlechthin, sondern nur auf die ihm bis dahin zustehende Anwartschaft an dieser Stelle. Es gibt der Verzichtende seinen Platz in der Prätendentenreihe auf, verliert ihn an seinen nächsten Hintermann und steht nunmehr am Ende der Reihe. Der Verzicht beschränkt sich

5) v. Frisch, Der Thronverzicht S. 109; Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 406; Meyer Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 275; Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. I S. 201; Mayer Otto, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen im öffentl. Recht der Gegenwart Bd. 9 S. 64; Piloty, Bayerisches Staatsrecht, im öffentlichen Recht der Gegenwart Bd. 21 S. 100; Schubert, Thronverzicht Seite 77.

in seinen Wirkungen auch lediglich auf die Person des Verzichtenden. Selbst die nach dem Verzicht geborene Deszendenz des Verzichtenden muß als sukzessionsfähig angesehen werden. Es liegt kein Grund vor, diese spätgeborenen Nachkommen anders zu behandeln, als die nachträgliche Deszendenz desjenigen, der nach bereits erfolgtem Regierungsantritt entsagt. Doch können sie nur den Platz beanspruchen, der sich aus der Position ihres Vaters zur Zeit ihrer Geburt, also am Ende der Reihe ergibt[6]). Auf die Nebenbestimmungen beim Thronanwartschaftsverzicht finden die betreffenden Grundsätze über den Thronverzicht analoge Anwendung.

II. Verzicht auf Regierungsstellvertretung.

Ein weiteres dem Thronverzicht ähnliches Staatsrechtsgeschäft ist der Verzicht auf die Regentschaft.

Die Regentschaft ist die Ausübung der Staatsgewalt für den Herrscher kraft Berufung durch das Gesetz. Wann nun eine Regentschaft angeordnet werden muß, findet sich in den Verfassungsgesetzen[1]) näher bestimmt.

Die Regentschaft hat, wenngleich sie eine auf Gesetz beruhende Einrichtung ist, doch einen persönlichen Charakter. Da eine Verpflichtung zur Übernahme der Regentschaft ebensowenig besteht, wie zur Übernahme der Regierung als Herrscher, so kann der Regent auf sein Recht jederzeit ver-

6) Zur letzten Lehre bekennt sich auch noch v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts S. 92. Aber er geht wohl etwas zu weit, wenn er sagt, daß dieser Verzicht auch auf die später erzeugte Deszendenz wirke, da die Kette mit dem primus acquirens zerrissen war, als die Nachfolger ins Leben traten.

1) Abweichend von den Grundsätzen neuerer Verfassungsgesetze Rhamm, Das Staatsrecht des Großherzogtums Braunschweig im öffentl. Recht der Gegenwart Bd. 4 S. 14ff. Ganz schwieg das österreichische Verfassungsgesetz, vgl. Ulbrich, Österreichisches Staatsrecht, im öffentlichen Recht der Gegenwart Bd. 10 S. 78, 79.

zichten. Es wird dies als ein Verzicht nur für den vorliegenden Fall der Notwendigkeit einer Regentschaft aufzufassen sein. Der verzichtende Regent wird also nur für diesen Fall nicht mehr in Betracht kommen, wohl aber in künftigen Fällen, bei der Weitervergebung der Regentschaft. Ebenso schließt der Verzicht auf die Regentschaft nicht einen solchen auf den Anfall der Krone in sich.

Anders als beim Fürsten muß die Absetzung eines Regenten rechtlich entschieden zulässig sein. Man hat es jedoch unterlassen, in die Verfassungen diesbezügliche Bestimmungen aufzunehmen[2]). Es kann kein Zweifel sein, daß zur Regentschaft alles unfähig macht, was an der Selbstregierung hindert. Ob aber solch ein Hindernis bei der Übernahme vorhanden oder später eintritt, muß rechtlich ganz irrelevant sein.

Eine von Gesetzgebung wie Literatur sehr verschieden beantwortete Frage drängt sich hier auf, ob nämlich auf einen der Krone näher stehenden Agnaten, der wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde die Regentschaft zu übernehmen verhindert war, bei Beseitigung des Grundes die Regentschaft übergeht oder bei dem verbleibt, der sie einmal übernommen hat?

Die Ansichten stehen sich hier direkt gegenüber. Ausdrücklich ist in der französischen Verfassung von 1804 § 22, in der italienischen von 1805 § 6, in der italienischen von 1848 § 13 gesagt, daß der, welcher die Regentschaft einmal übernommen hat, dieselbe auch fortsetzt. Das norwegische Gesetz von 1814 § 41 bestimmt: „Ist die Regentschaft an einen Entfernteren gefallen, weil der nächste nicht volljährig war, so soll der Erstere abstehen, sobald der letztere 25 Jahre ist." Ein ähnlicher Passus begegnet uns schon im 17. Jahrhundert im dänischen Königsrecht.

2) Bei Beratung der belgischen Charte stellte Legrelles ein Amendement: „La régence est invocable par le pouvoir législatif," welches jedoch abgelehnt wurde.

Auch in der deutschen Wissenschaft finden sich entgegengesetzte Interpretationen[3]). Wer die Analogie des Thronfolgerechts betont und damit auf den subjektiven Anspruch des Agnaten, als Regent einzutreten, Nachdruck legt, muß sich der Ansicht von v. Seydel und v. Mohl anschließen. Wer dagegen bei Betrachtung der Regentschaft sich nicht von Analogien leiten läßt, sondern sie ganz aus sich selbst heraus betrachtet, sie nicht einschachteln will in irgend welche anderen Kategorien, und sie als etwas für sich Bestehendes erklärt, wird im Hinblick auf die Stetigkeit des erbmonarchischen Prinzips den einmal Eingetretenen die Regentschaft behalten lassen. Zum mindesten wird der entferntere Regent nicht verpflichtet sein, die Regentschaft niederzulegen. Dies ist auch deshalb anzunehmen, weil die Nähe zur Krone zwar einen Maßstab für die Reihenfolge der Berufungen abgibt, aber keine Abstufung in der Befähigung zur Regentschaft feststellt. Einen ganz schlagenden Beweis für die eine oder andere Meinung wird man aber kaum führen können, wo Positives nicht bestimmt ist.

Nach Rücktritt von der Regentschaft, sei es wegen Verzichts oder wegen Absetzung, bekleidet der Regent wie beim Thronverzicht dieselbe Stelle, die er vor seiner Berufung zum Regenten inne hat. Anschütz meint, daß er auch während der Regentschaft, obwohl Stellvertreter des Monarchen, Untertan bleibt[4]). Dies ist wohl nicht ganz richtig. Das Wesentliche des Untertanenbegriffs ist doch das Unterworfensein unter die Gebote des Herrschers. Nicht dem abstrakten Herrscherrechte, sondern der fortlaufenden Be-

3) v. Seydel und v. Mohl wollen das Recht auf Regentschaft erlöschen lassen, wenn ein näher zur Regentschaft Berechtigter übernahmefähig wird; dagegen sind Anschütz, v. Gerber, H. Schulze, v. Rönne, Bornhak.

4) vgl. auch Mayer Otto, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, im öffentlichen Recht der Gegenwart Bd. 9 S. 111.

tätigung desselben ist der Untertan unterworfen. Diese fortlaufende Betätigung, die Ausübung der Herrschaft, geht aber von dem Regenten aus; denn während des Bestehens einer Regentschaft ist der höchste Wille im Staat der des Regenten. Das Subjekt kann aber nicht gleichzeitig Objekt sein. Der Regent ist auch nicht, wie H. Schulze meint, interimistisches Staatsoberhaupt; denn Staatsoberhaupt ist und bleibt der Monarch, auch wenn er regierungsunfähig ist. Man kann die Regentschaft auch nicht mit v. Gerber als eine unvollkommene Art der Thronfolge bezeichnen; denn der Thron ist ja nicht erledigt. Bornhak konstruiert die Stellung des Regenten als etwas Drittes[5]). Er sagt, daß sich seine Rechtsstellung auf dem Wege der Staatspersönlichkeit ergebe. Daraus muß man folgern, daß der Regent bei Ausübung der Herrschaft dieselben Rechte genießt wie der König selbst. die er dann beim Aufgeben seiner Stellung ebenso wie der König beim Verzicht verliert.

Eine andere Art der Vertretung des Herrschers ist die von ihm selbst ernannte Regierungsstellvertretung. Da diese Stellvertretung auf einem persönlichen Auftrag beruht, wird ein Verzicht oder freies Rücktrittsrecht des Stellvertreters nicht anerkannt werden können. Es könnten andernfalls, wenn der König nicht in der Lage wäre, sofort für Ersatz zu sorgen, erhebliche geschäftliche Verlegenheiten entstehen.

Eine Ausnahme wird aber wohl der Fall bilden — abgesehen von den ausdrücklichen Vorbehalten des Rücktritts —, wo die Stellvertretung einem Staatsdiener als solchem übertragen wurde. Hier kann der Staatsdiener dadurch, daß er von seinem Rechte, jederzeit auf seine Beamtenstellung zu verzichten, Gebrauch macht, auch die Stellvertretung des Monarchen beendigen[6]).

5) Preuß. Staatsrecht I S. 207.

6) A. A. Piloty, Bayr. Staatsrecht im öffentl. Recht der Gegenwart Bd. 21 S. 139 Anm. 22.

Anhang.

Verzicht Wilhelms II.

Verzichte auf die Krone sind zu allen Zeiten und bei allen Völkern vorgekommen. Immer war es ein Ereignis von weitreichender staatsrechtlicher und politischer Bedeutung. Die jüngsten Thronverzichte, die am Ende des Weltkrieges vor sich gegangen sind, sind ja noch in unser aller Erinnerung. Ob wir die einzelnen Thronverzichte juristisch als zulässig, ob als freiwillig oder unfreiwillig betrachten müssen, wollen wir hier dahingestellt sein lassen. Uns soll im Folgenden nur der Verzicht des deutschen Kaisers Wilhelm II. etwas beschäftigen.

Amtlich hörten wir zunächst über die Abdankung Kaiser Wilhelms II. in dem Bericht vom Sonnabend, dem 9. November, der anfing: „Der Kaiser und König hat sich entschlossen, dem Throne zu entsagen." . . . Die Bekanntmachung vom 9. XI. 18 war nur vom Reichskanzler unterzeichnet. Der Kaiser hatte also wahrscheinlich auf telephonischem Wege dem Reichskanzler gegenüber dem Throne entsagt. Juristisch genügte diese Form der Abdankung vollkommen[1]). Als darauf Wilhelm II. die holländische Grenze überschritt, war er ein einfacher deutscher Bürger[2]), aber als solcher immerhin noch Militärperson und mußte beim Übertritt in Holland interniert werden. Von einer Auslieferung an den Feind kann aber nicht die Rede sein, da dies dem V. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges widerspricht.

Ein stillschweigender Verzicht kommt ferner in Frage, wenn Wilhelm II. durch das Verlassen des Landes seinen unabänderlichen Willen, dem Throne zu entsagen, zum Aus-

1) Enneccerus, Lehrb. des bürg. Rechts S. 393.

2) Jellinek, Wilhelm II. in den Niederlanden im Sonderabdruck aus der DJZ. Berlin 1. Jan. 1919.

druck bringen wollte[3]). Trotzdem tauchten Mißverständnisse über seine Abdankung auf, ob er nur vorläufig bis zur Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe in Holland Aufenthalt nehmen wollte, ob er in Holland als Privatmann oder noch als Kaiser des Deutschen Reichs zu gelten habe, der noch einmal seine Rechte geltend machen würde. Um allem aus dem Wege zu gehen, hat dann Wilhelm II. in folgender staatsrechtlicher, einwandfreier Urkunde verzichtet[4]): „Ich verzichte hierdurch für alle Zukunft auf die Rechte an der Krone Preußens und die damit verbundenen Rechte an der Deutschen Kaiserkrone.

Zugleich entbinde ich alle Beamten des Deutschen Reiches und Preußens sowie alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Marine, des preußischen Heeres und der Truppen der Bundeskontingente des Treueides, den sie Mir als ihrem Kaiser, König und obersten Befehlshaber geleistet haben. Ich erwarte von ihnen, daß sie bis zur Neuordnung des Deutschen Reiches den Inhabern der tatsächlichen Gewalt in Deutschland helfen, das deutsche Volk gegen die Gefahren der Anarchie, der Hungersnot und der Fremdherrschaft zu schützen." Zur Rechtsgültigkeit des Thronverzichts war die Abgabe dieser schriftlichen Erklärung nicht mehr erforderlich, sie geschah nur aus Gründen der Sicherheit und auf Drängen der Regierung, da die Alliierten ohne schriftliche Erklärung die Abdankung des Kaisers nicht anerkennen wollten.

Ferner war es juristisch nicht nötig, in der Urkunde den Verzicht auf die Deutsche Kaiserkrone mit auszusprechen. Da nach Art. 11 Abs. I der Reichsverfassung das Präsidium des Bundes stets dem König von Preußen zustand, so bedeutete dies die Untrennbarkeit dieser beiden Würden, von denen der Erwerb des preußischen Thrones das

3) Vgl. die Ausführungen in § 5.

4) Gegeben zu Amerongen am 28. XI. 1918 (Reichsanzeiger vom 30. XI. 18).

prius, das Präsidium des Bundes das accessorium war. Daraus folgte, daß ein Verzicht auf die preußische Krone stets einen solchen auf die Kaiserkrone einschloß. Damit war das deutsche Reich von 1871 — tatsächlich — untergegangen.

Verzicht des Kronprinzen.

Außer dem Kaiser Wilhelm II. leistete auch der Kronprinz Preußens und des deutschen Reichs Verzicht. Die schriftliche Verzichtserklärung des Kronprinzen von Wiernigen vom 1. Dezember 1918[1]) ist auch nur als rechtsklärend anzusehen, wenn der Kronprinz schon vorher seinen Verzichtswillen in anderer Form geäußert hatte. Die vorherige Äußerung des Verzichtswillens des Kronprinzen tritt aber nicht ganz klar hervor. Die Erklärung des Reichskanzlers Prinz Max von Baden vom 9. November 1918, in der er vom Thronverzicht des Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen spricht, ließ eine Verzichtswillenserklärung des Kronprinzen nicht so absolut sicher erkennen.

Die Feststellung der Frage, wann ist die Verzichtserklärung des Kronprinzen erfolgt, ist aber für uns von Wichtigkeit. Ist sie vor der Erklärung Kaiser Wilhelms II. geschehen — eine solche mündliche am 9. November vorausgesetzt —, so liegt reiner Thronanwartschaftsverzicht des Kronprinzen vor. Würden beide Verzichtserklärungen zu gleicher Zeit erfolgt sein, so könnte man zweifeln zwischen Thronanwartschaftsverzicht und Thronverzicht des Kronprinzen. Wir nehmen das erstere an. Für die nach der Ver-

1) „Ich verzichte hiermit ausdrücklich und endgültig auf alle Rechte an der Krone Preußens und an der Kaiserkrone, die mir, sei es auf Grund der Thronentsagung Sr. Majestät des Kaisers und Königs, sei es aus einem anderen Rechtsgrunde zustehen mögen."

zichtserklärung des Kaisers abgegebene Verzichtsäußerung des Kronprinzen käme natürlich nur reiner Thronverzicht des Kronprinzen in Betracht, da der Kronprinz nach der Verzichtserklärung seines Vaters trotz der tatsächlichen Ereignisse rechtlich den Thron bestiegen hätte.

Wie die Erklärungen zeitlich tatsächlich erfolgt sind, muß die eingehende Geschichtsforschung prüfen, da sich aus den bisherigen Angaben nichts Genaueres ableiten läßt.

Lebenslauf.

Am 4. März 1895 wurde ich, Arnold Krähnke, als Sohn des Landwirts Albert Krähnke und seiner Ehefrau Alwine geb. Fredersdorff zu Gartz a. O. geboren. Ich bin evangelischen Bekenntnisses und preußischer Staatsangehöriger. Meine erste Vorbildung genoß ich in der Volksschule meiner Vaterstadt. Dann besuchte ich das humanistische Gymnasium ebendaselbst bis zum Kriegsausbruch. Anfang August 1914 trat ich als Kriegsfreiwilliger in das stehende Heer ein und rückte Ende September 1914 ins Feld. Schon kurz nach Weihnachten 1914 wurde ich wegen erfrorener Füße ins Lazarett in Kolberg eingeliefert, wo mir sämtliche Zehen und erhebliche Teile der Mittelfußknochen amputiert werden mußten. Vom Lazarett aus bestand ich Anfang Juli 1915 am Domgymnasium zu Kolberg die Reifeprüfung. Dann wandte ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaft zu. Zunächst studierte ich 2 Semester in Greifswald, dann 2 Semester in München, 1 Semester in Berlin und zuletzt wiederum 2 Semester in Greifswald, wo ich am 31. Januar 1919 die Prüfung zum Doktorexamen bestand.

MSH 27995

END OF
TITLE